**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher

Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft

**Band:** 17 (1886)

Heft: 1

Artikel: Die neueste konstitutionelle Entwicklung der reformirten Landeskirche

von Appenzell A. Rh.

Autor: Heim

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-259333

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erw.		Entlassen oder befördert
	Landweibel:	
1810	Anton Jos. Thörig	1816
1816	J. R. Tobler	1822
1822	J. J. Imper	1828
	J. Bapt. Manser	1834
	(Fortsetzung folgt.)	J

# Die neueste konstitutionelle Entwicklung der resformirten Landeskirche von Appenzell A. Rh.

Bon Beim, Defan.

### 1. Rudblid auf die alte Staatsfirche.

Die alte Staatskirche war nicht mit der Reformation gegeben; sie hat sich erst im Lauf der Jahrhunderte so gestaltet, daß wir von ihr als einer eigentlichen Landeskirche unter staatlichem Regiment, wozu die jezige freie Volkskirche den größten Gegensat darstellt, reden können.

Den ersten Anfang zu einem firchlichen Zusammenschluß bildete die Versammlung der reform. Geistlichen des Landes mit solchen aus der Stadt St. Gallen, dem Rheintal, der fürstlichen Landschaft und dem Thurgau den 20. April 1526 in Rheineck, und eine zweite Versammlung von "Prädikanten" im November 1529 in St. Gallen, an welche sich ein Jahr später die von Zwingli geleitete Synode in St. Gallen ansschloß, bei der sich auch viele appenzellische Geistliche einfanden. So kum es bald zu einer förmlichen Synodalordnung, die später wiederholt ergänzt und revidirt wurde. Die anfangs

aus Geistlichen der Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau zusammengesetzte Synobe versammelte sich jährlich am 2. Dienstag nach Oftern auf dem Rathaus in St. Gallen, und unsere Beistlichen hatten dabei die "Leutpredigt" am Diens= tag und die Mitwochpredigt zu St. Laurenzen zu halten. Seit 1554 hielt abwechselnd ein St. Galler, ein Appenzeller, ein Rheintaler und ein Thurgauer die Synodalpredigt. Jedes mal hatten alle Geistlichen aus derjenigen Landschaft, die an die Reihe kam, sich auf diese Predigt zu rüsten, da die Wahl des Predigers erst am Abend vor der Predigt geschah. Einem in unserm Kanton neu erwählten Pfarrer, der nicht in Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen ober St. Gallen geprüft worden war, wurde die Verwaltung des Kirchendienstes und der Sig in der Synode nicht eher zugestanden, bis er "von denen Brüdern des Synodi examinirt und approbirt worden." Die Statuten von 1612 sagen noch genauer, jeder Bewerber um eine außerrhodische Pfarrstelle, "er sei frömbd oder haimsch, jung oder alt, soll dem Präsidenten deß Synodi oder dem Dekan im land angezeigt und zugewisen werden; dieser soll dann für= derlich dazu thun, das da angezeigt durch die verordneten unsers Synodi, auch in gegenwärtigkeit allweg des Präsidenten am bestimmten und ernennten ort seines vorstands und seiner leer (so fern berselbe nit sonst durch lobwürdigen nammen und lang gewester vebung wol lutprecht und befannt were), examinirt, auch allweg seines herkomens, wandels und lebens glaubwürdige kundtschafft, es sehe durch Brieff oder mündt= liche Zeugnuß zu erscheinen angelangt und vermüget werden." Wenn er "in leer vnd wandel als für gnugsam" erfunden wurde, durfte er "versuchsweise" bis zur nächsten Synobe an= gestellt werden, und inzwischen mußte der Präsident oder der Defan und seine Rollegen auf sein "predigen, leeren und Wandel ein trev auffsehen haben." Die Synobe in St. Gallen ließ nicht mit sich spassen. Sie hatte die Gewalt, Pfarrer, die sich ihren Verordnungen widersetzten, auszuschließen und zu "bannen." Alle Geistlichen hatten sie zu besuchen, und wer zwei mal ohne gehörige Entschuldigung wegblieb, wurde ausgeschlossen und dies seiner Gemeinde durch die beiden nächsten Pfarrer angezeigt. —

1577 lud der Rat von St. Gallen den von Appenzell ein, sich an der Synode in St. Gallen jeweilen vertreten zu lassen, und 1589 verbot derselbe Rat, wegen der Ereignisse in unserm Land in den Jahren 1588 und 89, eine Synobe zu halten oder diese Ereignisse zum Gegenstand der Beratung an einer Synode zu machen. Aber schon im Jahr 1590 baten der Landammann von Heimen und der Seckelmeister Räß beim Rat in St. Gallen, daß die appenz. reformirten Geistlichen die St. Galler Synode wieder besuchen dürfen. — Eigentümlich ist, daß die erste helvetische Konfession wol von st. gallischen Geist= lichen unterschrieben wurde, nicht aber von appenzellischen. Im Protofoll der appenz. Synode von 1644 lesen wir: "Schließlich ist vns nicht wenig frombd fürkommen, da die Herren von Bürich in ihrer jüngst (1644) getruckhten helvetischen Confession auch die außern Roben des Landts von Appenzell beigefügt, da vns aber nicht in wüßen, dz von weltlichen oder geistlichen des orts unterschrieben worden."\*)

Die st. gall. appenzellische Synode — die Thurgauer und Rheintaler traten früher zurück — dauerte 227 Jahre, bis sie 1757 auf Begehren unserer Geistlichkeit von "Neu- und Alt-Räten unserseits gekündet wurde. Es waren in St. Gallen Stimmen laut geworden, die dem appenzellischen Selbstbewußtsein weh taten, und so kam es, daß man im Lande auf eigenen synodalen Füßen stehen wollte, zumal sich dies schon praktisch bewährt hatte.

<sup>\*)</sup> In seiner Synodalpredigt d. 10. Febr. 1841 nannte der unlängst versstorbene Hr. Pfr. Heinr. Schieß die helvet. Konfession ein für Außerrhoden bindendes Symbol. Das war sie aber nie, wie Dekan Frei nachgewiesen hat. Vide Monatsbl. 1841. Dagegen wurde die Formula henotica sive consensus von 1676 von allen appenz. Geistlichen unterschrieben, und zwar von 1682 bis 1717.

Schon seit 1602 hatten die Geistlichen von A. Rh. ihre eigenen Konvente gehabt. Da nämlich die St. Galler Synode (ursprünglich Konvent oder Kapitel) aus Geistlichen mehrerer Landschaften bestand, so ernannte sie aus denjenigen jeder Landschaft einen Dekan, der ein getreues Aussehen auf die Geistelichen seiner Landschaft haben und sie, wenn nötig, zu besondern Synoden versammeln sollte. Unser Synodalarchiv enthält alle Synodalakten von 1602 an; sie sind mit Ausnahme zweier Bände komplet und bieten ein höchst interessantes Kirchen- und Kulturbild. Aus diesen Spezialkonventen, die bald da, bald dort gehalten wurden und jährlich 2—3 mal stattsanden, entstand dann die appenzellische Synode, und diese führte, ich möchte sagen mit Naturnotwendigkeit, zur Staatskirche.

Der erste Konvent fand den 3. September 1602 in Hundwil statt und war von den Pfarrern in Herisau, Urnäsch, Hundwil, Gais, Trogen, Grub und Teufen besucht. 1607 nahmen regelmäßig Herren vom Rat an den Konventen teil, erst 2, dann 4 und seit 1679 6. Der Konvent hatte im Jahr 1606 barum gebeten. Die ersten weltlichen Abge= ordneten waren alt Landammann Paulus Gartenhauser und Seckelmeister Johannes Scheng. In den Protokollen wird nie unterlassen, der "ehrenfesten, fürsichtigen, ehrsamen und weisen Herren der Obrigkeit" zu gedenken. Diese beschränkte sich Jahrzehnde lang auf die jährliche Wahl von Abgeordneten an den Konvent der Geistlichen, der sich 1609 Prosynodus und bald darauf Synodus nannte. Aber es kam anders. Wenn auch die im Jahr 1787 erneuerten "Berordnungen und Gesetze eines löblichen Synodus des Lands Appenzell der äußern Rhoden" vom Zweifachen Landrat nicht bestätigt worden sein sollten, was sogar wahrscheinlich ist, so ist doch ausgemacht, daß die Obrigkeit an dem Zustandekommen der neuen "Kirchenordnung" von 1659, die 1660 von der Landsgemeinde verworfen wurde, den regsten Anteil genommen und cum autoritate superiorum brucken, jeder Gemeinde

Exemplar zustellen und befehlen lassen hatte, sich in Zukunft keiner andern Kirchenordnung zu bedienen als der neuen, "in Kraft obrigkeitlichen Gewalts." Das war das erste staats= firchenregimentliche Vorgehen des Rats, das vom Volk als ein Eingriff in seine Rechte angesehen und verurteilt wurde. Waren ja die Gemeinden von Anfang der Reformation an auch in solchen Dingen ganz souverain gewesen! Die Obrigkeit ließ sich durch den Mißerfolg im Jahr 1660 in ihrer Sorge für die Kirche und das religiös = sittliche Leben nicht erkälten, wofür wir in ihren Mandaten sprechende Belege haben. Synodalstatuten von 1602, 1742 und 1787 sprechen sich daher auch gegenüber dem weltlichen Rat sehr höflich aus. So heißt es in Art. 2 der "Berordnungen und Gesezze eines löblichen Synodus" von 1787: "Die Synodalversammlung wird am ersten Mitwochen nach der gewöhnlichen Landsgemeind gehalten, ausgenohmen, wenn die Ehren-Deputirten der hohen Landes-Obrigfeit, wegen Ihren Amtsgeschäften demselben nicht beiwohnen könnten: da dann von Hochdenselben eine andere Zeit bestimmt werden wird." Und in Art. 4 über die Ordnung des Synodus: "Hernach — nach der Wahl des Dekans werden die im Prosynodus vorgebrachten Beschwerden und Einfragen der Versammlung eröffnet und das Gutachten der hohen Ehrendeputirten und Deroselhen kluge Gedanken und Räthe darüber eingehohlet und die Abschaffung der Beschwerden Hochdenfelben ehrerbietig empfohlen." Mit welch' caesareo= papistischen Anschauungen der weltliche Rat gegenüber dem sonst so devoten Klerus gelegentlich Stellung nahm, beweist der Ukas von Neu- und Alträten vom 8. Mai 1826, der, von alt Land= ammann Dr. Dertli als summo episcopo inspirirt, den Geist= lichen die Abhaltung außerordentlicher Konvente ohne vorherige Anzeige der Traktanden an den reg. Landammann verbot und solche als gesetwidrig erklärte.

Bu einer eigentlichen Kirchenordnung kam es in der ganzen Periode der Staatskirche nie, höchstens zu einigen Ansätzen,

und in den Staatsorganismus aufgenommen, mit konstitutio= nellen Rechten, wurde die Synode erst mit der heißerkämpften Verfassung der 30er Jahre. Art. 6 derselben lautete: "Die Synode besteht aus den vom Zweifachen Landrat in das Chegericht gewählten sechs weltlichen Beamteten, aus den in unserm Lande angestellten Pfarrern und aus allen Landleuten geistlichen Standes, welche in die Synobe aufgenommen wurden und des Beisitzes noch fähig sind. Sie versammelt sich in der Regel alljährlich ein mal, wechselsweise in Trogen und in Herisau, und wählt für ein Jahr den Dekan frei aus ihrer Mitte, welcher Geschäftsführer an der Synode ist; ihre weitern Befugnisse werden durch Statuten bestimmt, welche der Genehmigung des Zweifachen Landrats bedürfen." Ihre neuen Statuten wurden wirklich vom Landrat genehmigt, und jede spätere Revision derselben, die Hand in Hand ging mit der politischen Verfassung, bedurfte der Genehmigung durch die welt= lichen Behörden.

Bei aller im ganzen durchaus freundlichen Haltung der Obrigkeit brachte es die Synode nie über die Stellung einer großen Vorberatungskommission hinaus. Sie machte auch nicht den mindesten Versuch, gegen das weltliche Kirchenregiment zu reagiren, das seit der 30er Umwälzung immer deutlicher hervortrat.

Der Staat erließ Verordnungen über das Kirchenwesen (1844, 1865 2c.), schritt gegen Sektirer ein, erzwang die Taufe und verbot die Haustause, stellte (seit 1847) ein eigenes Kollegium zur Prüfung der Geistlichen (Examinationskollegium), später eine besondere Kirchenkommission auf und beschloß den Beitritt zum theologischen Konkordat, in das er und nicht die Synode den herwärtigen Abgeordneten wählte. Bei Ordinationen war er nicht nur durch Mitglieder der Regierung, sondern auch durch den Landweibel mit Mantel und Stab vertreten. Er schrieb das Synodal= und Ordinations=, wie das Konsirmationsgeslübde vor, und die ganze neue Liturgie von 1852 mußte vom

141

Zweisachen Landrat genehmigt sein, ehe sich die Geistlichen derselben bedienen dursten. Er setzte die Zahl der Unterrichtsstunden für die Konsirmanden sest, und ohne seine Zustimmung wäre kein Präparandenunterricht möglich gewesen. Er trug aber auch die Kosten der Synode, der von ihm ernannten kirchlichen Kommissionen, der Pfarrarchivvisitationen, der Ordinationen und des theologischen Konkordats. Wir wüßten keinen Kanton zu nennen, wo die Staatskirche mit weltlichem Regiment auf sesteren Füßen gestanden und mehr in Fleisch und Blut des Volkes übergegangen gewesen wäre als bei uns. Da trat nach Annahme der neuen Bundesversassung ein plötzlicher Umschwung ein. Die Ehe zwischen Staat und Kirche wurde durch Machtspruch des Erstern rasch gelöst, und über den Trümmern der Staatskirche erhob sich bald die freie Volkstirche mit ganz neuen Formen.

# 2. Die Zeit des Uebergangs von der Staatsfirche zur Volksfirche.

Nachdem sich noch die alte Staatssynode den 6. Oft. 1874 prinzipiell für eine aus den Kirchgemeinden hervorgehende gemischte, resp. Volkssynode ausgesprochen hatte, enthielt schon der erste Entwurf des Revisionsrates zu einer neuen Berfassung für den Kanton Appenzell A. Rh. eine gang neue Ordnung des firchlichen Berhältnisses in dem Sinne, daß auch die Landeskirche, wie jede andere religiöse Genossenschaft, in Bufunft ihre Angelegenheiten selbständig sollte ordnen fönnen. Der Staat wollte sich mit ihrer innern Organisiation nicht mehr befassen, sondern sich nur noch das Oberaufsichtsrecht wahren, die bestehenden Kirchgemeinden aber sollten das Recht haben, darüber zu entscheiben, ob sie sich wieder mit einander zu irgend einem firchlichen Körper verbinden wollten oder nicht. In seiner Proklamation an das Volk sagte der Revisionsrat, er zweifle nicht daran, daß eine neue Organisation der Landes= firche aus freien Stücken angestrebt werden dürfte, da unsere Bevölkerung eine engere Verbindung der zur Zeit bestehenden Rirchgemeinden und eine einheitliche Regulirung der Rultusfragen entschieden verlange. Man werde das Institut der Landeskirche nicht preisgeben, vielmehr auf dem Wege der Freiwilligkeit darnach trachten, dem Bedürfnisse der Zusammen= gehörigkeit und einer engern Verbindung der 20 Kirchgemeinden gerecht zu werden. Dieser erste Entwurf wurde von der Lands= gemeinde den 30. April 1876 in Trogen verworfen. Glücklicher war der Revisionsrat mit der zweiten Vorlage, die gegen= über der ersten in mehr als einer Hinsicht, auch in firchlicher, Berbesserungen enthielt und von der außerordentlichen Lands= gemeinde den 13. Ottober 1870 mit entschiedener Mehrheit angenommen wurde. Im zweiten Entwurf war der evangelisch= reformirten Konfession, die im ersten nicht einmal genannt worden war, ausdrücklich gerufen, und in einer Uebergangs= bestimmung wurde der Regierungsrat geradezu verpflichtet, die ein= leitenden Schritte zur Reorganisation der Landesfirche zu tun, wie der Konvent es in einer Petition an den Revisionsrat gewünscht hatte. In seinem letten Jahresbericht an die Staats= synode den 6. November 1876 konnte Defan Beim sagen: "Wir haben aufs neue verfassungsgemäß eine Landestirche. Diese Landeskirche, bestehend aus den bisherigen Kirchgemeinden, resp. aus allen Gemeindeeinwohnern, welche der evangel. reform. Konfession angehören, resp. angehören wollen, hat das Recht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen, und die Regierung ist förmlich beauftragt, die einleitenden Schritte zu einer neuen firchlichen Ordnung zu tun. Das Kirchenvermögen ist gesichert für kirchliche Zwecke, wenn es auch Eigentum der Einwohnergemeinde ist. Es ist also genug gegeben, um barauf einen Neubau ausführen zu können, und Gott gebe, daß es bald und glücklich in Erfüllung gehe." Er fügte bei: "Ein Dutend Männer nur, die wissen, was sie wollen, die ein Berg haben, ein warmes Herz haben für die Kirche und klare Augen für die Zeichen der Zeit, die auch bei verschiedener Richtung fest zusammen stehen und sich brüderlich die Hand reichen — und das Schifflein unserer Kirche wird in den Hafen einer neuen äußern Ordnung glücklich einlaufen!"

Der Wunsch sollte in Erfüllung gehen.

Führen wir hier noch vorerst den entscheidenden Art. 5 der neuen Verfassung wörtlich an:

"Die im Kantone bestehenden Religionsgenossenossenschaften haben das Recht, ihre konfessionellen Angelegenheiten selbständig zu ordnen. Sie stehen jedoch unter der Oberaufsicht des Staates. Die Natur und den Umfang dieses Aufsichtsrechtes regelt der Staat.

Die bisherigen Kirchgemeinden bleiben bestehen. Sie umsfassen alle Gemeindeeinwohner, welche der evangelischsresormirten Konfession angehören. Die Gebäulichkeiten und das sämmtsliche Vermögen der bestehenden Kirchgemeinden sind Eigentum der Einwohnergemeinde. Ueber die Verwendung der Erträgsnisse des Kirchenvermögens entscheidet die Einwohnergemeinde mit der Beschränkung, daß dieselben in erster Linie für den Unterhalt der betreffenden Gebäulichkeiten und im weitern zur Vestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der bestehenden Kirchsgemeinden verwendet werden sollen."

Die neue Verfassung trat den 29. April 1877 ins Leben. Schon den 22. Mai gl. J. erließ der neue Regierungsrat ein einläßliches und würdiges Kreisschreiben an sämtliche Gesmeinderäte und Kirchgemeinden des Landes zur Ausführung der erwähnten Uebergangsbestimmung. Nachdem er darin einen historischen Kückblick auf das bisherige Verhältnis von Staat und Kirche in unserem Lande geworfen und dann dargetan hatte, wie durch die neue Bundess und kantonale Versfassung dieses Verhältnis gänzlich ausgehoben worden sei, sprach er die Notwendigkeit aus, daß zur Reorganisation der Landeskirche vor allem Abgeordnete aus allen Gemeinden zusammenkommen sollten, um die ganze Angelegenheit mit einsander zu besprechen und eine neue Kirchenordnung zu ents

werfen. Er berief dann eine solche Abgeordneten Versammlung nach Herisau ein und zwar unter folgenden nähern Anord= nungen: 1) Die Gemeinderäte haben vermittelst Publikation in der Kirche am 1. Sonntag des Monats Juni laufenden Jahres und durch öffentlichen Anschlag die Kirchgemeinden zu einer Versammlung auf Sonntag den 10. Juni nächsthin einzuladen, behufs der Wahl von Abgeordneten in eine konstitutionirende Versammlung zur Reorganisation der bisherigen Landeskirche. 2) Mitglieder dieser Kirchgemeinden sind alle diejenigen stimmberechtigten Einwohner der Wohngemeinde, welche der bisherigen Landeskirche angehört haben und nicht ihren Austritt aus berselben beim Gemeindehauptmannamte schriftlich erklären. 3) Wählbar ist jedes Mitglied der Kirchgemeindeversammlung. Die Wahlen geschehen durch offenes Handmehr. 4) Die Zahl der Abzuordnenden richtet sich nach der Einwohnerzahl auf Grund der Bolkszählung von 1871, so zwar, daß auf je 1000 Einwohner und darunter ein Mitglied, auf 1000 bis 2000 Einwohner zwei Mitglieder u. f. w. zu ernennen sind. 5) Die Eröffnung bes Wahlgeschäftes an der Kirchgemeindeversammlung geschieht durch den Gemeinde= hauptmann oder bessen Stellvertreter. Das Aftuariat besorgt der Gemeindeschreiber. 6) Das Wahlergebnis mit Angabe des Alters der Gewählten ist ohne Verzug dem Regierungsrate schriftlich mitzuteilen 2c.

In allen Gemeinden mit Ausnahme von Lugenberg, das nach Thal kirchengenössig ist und nicht in dem Ding sein wollte, fanden die Wahlen nach Vorschrift statt\*), und es traten sodann die Abgeordneten, 50 von 57 Gewählten, den 2. Juli 1877 im Gemeindehause in Herisau, unter dem Alterspräsidium des Pfarrers von Reute, Hr. Schieß, zum ersten mal zusammen.

<sup>\*)</sup> Gegen die 4 Wahlen aus Speicher war aus formellen Gründen ein Kassationsbegehren eingereicht worden, in Folge wovon der Regierungs= rat diese Wahlen kassirt hatte.

Die Abgeordneten waren:

Urnäsch: Altherr, Johannes, Pfarrer. Nef, Joh. Friedr., Atsrat. und Gemeindehauptmann. Eugster, Joh. Ulr., Altstatthalter.

Herisau: Hohl, J. J., Landammann.

Zürcher, Ab. Fried., Dr., Obergerichtspräsident.
Kind, Paul Gottlob, Pfarrer.

Steiger-Zölper, J. Martin, Regierungsrat.

Leuzinger, Fridolin, Pfarrer.

Tanner, J. G., Nationalrat.

Sturzenegger, Johs., Gemeindehauptmann.

Nef, Joh. Georg, Altstatthalter.

Engwiller, Laurenz, Ratsschreiber.

Schmid, Friedr., Lehrer.

Schwellbrunn: Hagmann, Joh. Jakob, Pfarrer. Diem, Heinr., Gemeindehauptmann. Signer, Johs., Alt-Hauptmann.

Heier, J. Ulr. Oberrichter.

Stein: Meier, Joh. Joachim, Pfarrer. Striker, Sebastian, Gemeindeschreiber.

Schönengrund: Scherrer, Joachim, Pfarrer.

Waldstatt: Waldburger, Albert, Pfarrer.

Teufen: Niederer, Alfred, Pfarrer.

Walfer, Jakob, Regierungsrat.

Schläpfer, Joh. Konr., Oberrichter.

Tobler, Johs., Oberrichter.

Zürcher, Eduard, Gemeindehauptmann.

Bühler: Usteri, Alfred, Pfarrer. Altherr, E., Kantonsrat und Major.

Gais: Heim, Heinr. Jakob, Dekan. Hofstetter, Dan., Oberrichter. Zuberbühler, Joh., Gemeindeschreiber. Speicher: Lut, Gottfried, Pfarrer.

Altherr, Joh., Oberrichter.

Eugster, Arnold, Gemeindehauptmann.

Altherr, Emil, Kantonsrat.

Trogen: Beyring, Friedr. Ernst, Pfarrer.

Fägler, Joh., Obergerichtsschreiber.

Buff, Joh. Konr., Alt-Gemeindehauptmann.

Rehetobel: Dertle, Joh. Jakob, Pfarrer.

Bischofberger, Emil, Gemeinderat.

Fäßler, Leonh., Alt-Gemeindehauptmann.

Wald: Schaltegger, Friedr., Pfarrer.

Frischknecht, Gottl., Kantonsrat.

Grub: Tefter, Chriftian, Pfarrer.

Beiden: Wegmann, Jakob, Pfarrer.

Sonderegger, Konr., Regierungsrat.

Sonderegger, Joh., Alt-Dberrichter.

Wolfhalden: Tobler, Tobias, Gemeindehauptmann.

Graf, Alfred, Oberrichter.

Bryner, Konrad, Pfarrer.

Lugenberg: Lug, Jatob, Gemeindehauptmann.

Hohl, Reinhard, Gemeindegerichtspräsident.

Balgenhausen: Ziegler, Gottl. Konr., Pfarrer.

Reller, Joh. Jakob, Vermittler.

Höchner, Dr., Joh., Kantonsrat.

Reute: Schieß, Beinr., Pfarrer.

Nach einem Geplänkel über den Schritt des Regierungsrates gegenüber den Wahlen in Speicher bestellte die Versammlung ihr Bureau in den HH. Landammann Hohl, Präsident, Dekan Heim, Vizepräsident, und Pfarrer Usteri, Aktuar, und wählte dann eine Rommission zur Ausarbeitung eines Entwurfs für eine neue kirchliche Ordnung aus den HH. Dekan Heim, Obergerichtspräsident Dr. Zürcher, Pfarrer Kind, Nationalrat Tanner, Oberrichter Hofstetter, Pfarrer Behring und Pfarrer Usteri. Sie erhielt keine Instruktionen auf den Weg, wohl aber die Vollmacht, bis auf weiteres in dringlichen Fällen kirchenregimentlich zu funktioniren.

Die ernannte Kommission ging sogleich an ihre Arbeit und konnte den Abgeordneten schon den 23. August gl. J. einen vollständigen, auf Grund einer Borlage des ersten Mitglieds von ihr sorgfältig ausgearbeiteten Entwurf zu einer Ordnung für die evangelisch=ref. Landeskirche des Kantons Appenzell A.=Rh. vorlegen, der von ihnen beraten und mit unwesentlichen Aenderungen genehmigt wurde. Dieselbe Bersammlung beschloß den Druck der neuen Kirchenvordnung zu allgemeiner Berteilung, die Mitgabe eines Kommentars und die Ueberweisung dieser Beschlüsse an die Kommission, welche sie auch sosort ausführte.

Am 23. September 1877 nahmen mit Ausnahme von Lugenberg alle Kirchgemeinden des Landes die neue Kirchensordnung an, und der Kantonsrat beschloß den 12. November gl. J., dieselbe in Betracht, daß sie keine verfassungswidrigen Bestimmungen enthalte, mit Vorbehalt des durch die Kantonseversassung vorgesehenen Gesetzes betreffend das Aufsichtsrecht des Staates über die Keligionsgenossenossenschaften zu genehmigen.

Den 2. Dez. gl. J. fanden dann in allen Kirchgemeinden die Wahlen für die Synode und die Kirchenvorsteherschaften statt und schon den 22. Januar 1878 die erste Versammlung der neuen Synode.

So war inner 6 Monaten der "Neubau" ausgeführt, in Eintracht und Frieden.

### 3. Die neue Verfassung unserer Landesfirche.

Es wird auf unserm Planeten wenig Airchenversassungen von solcher Aürze geben wie die neueste unsrer Landeskirche. Wenn wir von den 2 Uebergangsbestimmungen, die schon obsolet geworden sind, absehen, so ist der ganze Inhalt der "Drbnung" in 28 Artikeln niedergelegt, während die vom Gr. Kate den 24. April 1865 erlassene Verordnung über das Kirchenwesen 110 Artikel enthielt. Es wird aber auch wenige Kirchenversassungen von gleicher Weite geben. Die Tore unserer Kirche sind sehr weit aufgetan, fast alles Volk kann durch sie einziehen, und doch sehlt es nicht an den nötigsten Reisen, die das Ganze zusammenhalten, vor allem nicht an der Schranke, daß nur solche Pfarrer dürsen angestellt werden, die vom Kirchenrat oder von der schweizerischen theologischen Konkordatssprüfungsbehörde für wahlfähig erklärt wurden und ordinirt sind. Es lag auch ganz in der Natur der Dinge und war historisch gegeben, daß das Schwergewicht auf die Gemeinden gelegt und die Versassung auf einen ganz demokratischen Grund und Boden gestellt wurde.

Das Gerippe der Verfassung ergibt sich aus folgender Einteilung.

- I. Allgemeine Bestimmungen (3 Art.).
- II. Der kirchliche Organismus (24 Art.).
  - A. Die Kirchgemeinden (7 Art.).
  - B. Die Kirchenvorsteherschaften (3 Art.).
  - C. Die Pfarrer (4 Art.).
  - D. Die Synobe (8 Art.).
  - E. Der Kirchenrat (2 Art.).
- III. Schlußbestimmung.

Bwei Bollziehungsbestimmungen.

Sehen wir uns die einzelnen Teile etwas näher an, zunächst die allgemeinen Bestimmungen.

In Art. 1 marschirt unsre Kirche gleich im Anfang mit ihrem vollen Titel als "evangelisch-reformirte Landeskirche des Kantons Appenzell A. Rh." mit der Reihe der namentlich angeführten Kirchgemeinden, aus denen sie besteht, auf. In dieser Reihe fehlt, wie früher schon angedeutet, Luxenberg. Wir können den Nichtanschluß dieser Gemeinde an die Landes-kirche begreisen, halten ihn aber auch heute noch durchaus nicht

für absolut indizirt und sehen ihn noch ungern. Lugensberg bildete troß seiner eigentümlichen Stellung zu Thal früher einen integrirenden Teil unsrer Landeskirche. Es hatte wol von jeher einen Geistlichen mit Thal, aber dieser Geistliche hatte auch von jeher Sitz und Stimme im Konvent und in der Synode, er stand nicht nur unter st. gallischem, sondern auch unter appenzellischem Kirchenregiment, so in Bezug auf die Führung der pfarramtlichen Bücher und die Verwaltung des Pfarrarchivs u. s. w. Es wäre durchaus nicht schwer gefallen, sich auch nach der neuen Ordnung der Dinge zu versständigen.

Art. 2 vindizirt unsrer Landeskirche ein Plätzlein innershalb der allgemeinen christlichen Kirche und stellt ihr die Aufsgabe: Aufbau des Reiches Gottes und Pflege des religiösssittlichen Lebens auf Grundlage des Evangeliums.

Art. 3 drückt ihre Selbständigkeit aus, vermöge welcher sie ihre Angelegenheiten selbst ordnet.

Der gleiche Artikel bezeichnet ihre Organe, die mit der Entlassung aus der Verbindung mit dem Staate ganz neu geschaffen werden mußten.

Im firchlichen Organismus sind zuerst die Kirchgeme inden angeführt. Hier war die brennende Frage die, wer als zur Kirchgemeinde gehörend zu betrachten sei, und sie wurde einfach so gelöst, daß es in Art. 4 heißt: "Die Kirchgemeinden umfassen alle evangelisch reformirten Gemeinde Einwohner, welche nicht die Erklärung abgegeben haben, daß sie der Landeskirche nicht mehr angehören wollen." Eine solche Erklärung kann jeder abgeben, der 16 Jahre alt ist, muß aber dem Präsidenten der Kirchenvorsteherschaften zu protokollarischer Vormerkung per sön lich eingereicht werden und entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Kirchensteuern sür das lausende Rechnungsjahr. Beitrittserklärungen sollen ebenfalls durch persönliche Anmeldung beim Präsidenten der Kirchenvorsteherschaft erfolgen.

Die Stimmberechtigung ist an keine andern Forderungen geknüpft als an die Vollendung des 20. Altersjahrs und an ben Vollbesit ber bürgerlichen Rechte und Ehren, ganz wie die bei der politischen Gemeinde. In Bezug auf die Verpflichtung zur Annahme einer Wahl wurden die Bestimmungen des Art. 24 der Kantonsverfassung herübergenommen. Der gemilderte Amtszwang ist also auch auf firchlichen Boden verpflanzt. Sehr liberal ift die Bestimmung, daß auch Ausländer stimm= berechtigt sind, und nicht minder weitherzig Art. 10, nach welchem einer Minorität, die sich in einer Einwohnergemeinde innerhalb der Landeskirche bildet, dieselben Rechte wie jeder andern Kirchgemeinde zugesprochen werden, sofern sie wenigstens den 6. Teil der Stimmberechtigten umfaßt und für ihre Kultuskosten selbst auftommt. In diesem Falle hat nach Maßgabe der Kantonalverfassung die Einwohnergemeinde über die Zeit der Mitbenutung der firchlichen Gebäude zu ent= scheiden.

Die Kirchgemeinde ist die frühere Kirchhöre, nur gesäubert von Elementen, die nicht zu ihr gehören und ganz aufs Kirchliche gewiesen. Sie wählt und entläßt die Kirchenvorsteher, die Synodalen, den Pfarrer, prüft und genehmigt die Jahreserechnung, setzt das Budget fest, dekretirt Steuern, stimmt ab über alle Anträge der Synode in Sachen des öffentlichen Gottesdienstes, bestimmt den Gehalt des Pfarrers und der übrigen Angestellten. Gegen ihre Beschlüsse kann an den Kirchenrat und an die Synode rekurrirt werden. Dieses Rekurserecht und die Forderung, daß ein Verzeichnis der kirchlich stimmberechtigten Mitglieder zu führen sei, ist, wie das Budget, neu.

An Stelle der Gemeinderäte treten die Kirchenvorsteher sich aften, die jährlich zu wählen sind und denen die Aufsicht über das kirchliche und religiös-sittliche Leben, die Bollziehung der kirchlichen Berordnungen und Beschlüsse, die Besorgung aller kirchlichen Gemeindeangelegenheiten und der ganzen Oeko-

nomie der Kirchgemeinde zukommt. Insbesondere sollen sie über die Amtsführung der Pfarrer, die Würde und Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes, die Kinderlehre und den gesammten Unterricht wachen. An Stelle der früher vom Gemeinderat gewählten Becherhalter dienen ihre Mitglieder beim h. Abendmale zu. Bei Vakanzen bringt sie Anträge zur Wiederbeseung der Pfarrstelle an die Kirchgemeinde, und sie hat bei längerer Amtsverhinderung eines Pfarrers für Aushülfe zu sorgen. Sie entscheidet auch in Ausnahmsfällen über Aufnahme in den Unterricht und Ausschluß aus demselben, sowie über Gestuche um Privatunterricht und Privatkonsirmation.

Einer der wichtigsten Artikel ist der schon berührte erste sub C, die Pfarrer. Rein ungeprüfter und nicht ordinirter Pfarrer darf angestellt werden. Mue müssen entweder vom kantonalen Kirchenrat oder von der schweizerischen theologischen Konkordatsprüfungsbehörde wahlfähig erklärt worden sein. Die Landeskirche ist die Rechts= nachfolgerin des Staates in Bezug auf den Anschluß an das Konfordat vom 19. Dezember 1862 betreffend gegenseitige Bulassung evangelisch reformirter Geistlicher in den Kirchen= dienst, dem nun 9 Kantone, Zürich, Aargau, Appenzell A. Rh., Thurgau, Glarus, St. Gallen, Schaffhausen, Baselstadt und Baselland angehören. — Die Pfarrer sind verpflichtet, durch Berfündung des göttlichen Wortes, Verwaltung der Sakramente, Unterricht der Jugend, Seelsorge und überhaupt durch Wort und Tat auf Religiosität und Sittlichkeit des Volkes best= möglich einzuwirken. Sie haben die vorgeschriebenen Kirchenbücher zu führen und das Archiv der Kirchgemeinde zu verwalten. — Neu ist die Forderung des Amtsgelübdes von angestellt gewesenen Pfarrern und von zu längerer Amtshülfe berufenen Vikaren, das zur Beobachtung der bestehenden kirch= lichen Ordnungen verpflichtet und vor dem Präsidenten des Kirchenrates abgelegt werden muß. Dagegen fiel das frühere Synodalgelübde weg.

Als oberfte Vertretung der Landeskirche steht die Synode da, gebildet aus Abgeordneten der Kirchgemeinden, welche frei aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden und zwar so, daß auf je 1000 Seelen und darunter ein Abgeordneter, auf 1001-2000 Seelen zwei Abgeordnete, auf 2001-3000 Seelen drei u. s. w. zu ernennen find. Nach Art. 20 hat sie die Aufgabe und Befugnis, die gemeinsamen Interessen der evangel.=reform. Kirche zu fördern, in Sachen des öffentlichen Gottesdienstes Anträge an die Kirchgemeinden zu bringen, bindende Beschlüsse zu fassen über Dauer und Umfang des Religionsunterrichtes, Reglemente aufzustellen für die Amtsverwaltung der Geistlichen, Ordinationsfeier, Bisi= tationen, Prüfungen 2c., die Landeskirche nach außen und innen zu vertreten, an Konferenzen und Vereinbarungen mit den kirchlichen Behörden anderer Kantone teilzunehmen, Anträge und Betitionen der Kirchgemeinden und Kirchenvorsteher= schaften, des Kirchenrates oder einzelner Mitglieder der Landes= firche entgegenzunehmen und zu beraten, über Refurse von Kirchgemeinden oder Kirchenvorsteherschaften zu entscheiden, den Amtsbericht und die Rechnungsvorlagen des Kirchenrates zu prüfen und zu genehmigen. Sie wählt jährlich ihren Präsi= denten, Vizepräsidenten, Aftuar und zwei Stimmenzähler, ebenfalls jährlich den Kirchenrat und je auf drei Jahre das Mitglied der theologischen Prüfungsbehörde und einen Stellvertreter desselben.

Sie versammelt sich in der Regel alle Jahre einmal. Ihre Sitzungen sind öffentlich. Sie hat ihr eigenes Archiv.

Die Mitglieder der Synode, des Kirchenrates und der Kommissionen beider Behörden beziehen Taggelder und Reise= entschädigung nach dem bürgerlichen Sportelntaris.

Der Kirchenrat ist die Vollziehungsbehörde der Synode und besteht aus 5 Mitgliedern. Er vollzieht die Beschlüsse der Synode, bereitet die Traktanden für die Synode vor, beaufsichtigt das gesamte Kirchenwesen, ordnet

Visitationen an und entwirft Reglemente — alles nach Weisung der Synode, prüft und erledigt allfällige Refurse, vermittelt Zwistigkeiten zwischen einem Pfarrer und seiner Rirchenvorsteherschaft oder seiner Gemeinde, oder zwischen einer Rirchen= vorsteherschaft und ihrer Kirchgemeinde, nimmt Maturitäts= prüfungen und allfällige Prüfungen solcher Pfarrer, die nicht dem Konkordatsgebiet angehören, ab, empfiehlt im Lande wohnhafte Studirende der Theologie der Konkordatsprüfungsbehörde, ordinirt wahlfähige Kandidaten und verkehrt mit staatlichen und firchlichen Behörden. Er legt der Synode jährlich Amts= bericht und Rechnung vor, foll ihr von Zeit zu Zeit auch über das religiös = sittliche Leben in den Kirchgemeinden be= richten, verwaltet das Synodalarchiv, repartirt jährlich die durch die Sitzungen der Synode, des Kirchenrats, der Kom= missionen, der Konkordatsprüfungsbehörden entstehenden Kosten auf die Kirchgemeinden und zwar nach der Bahl der Abge= ordneten in die Synobe. Er hat auch das Vorschlagsrecht zu Handen der Synode in Bezug auf die Wahl eines Abgeordneten in die theologische Konfordatsprüfungsbehörde.

Der letzte Artikel (28) der Kirchenordnung handelt von der Revision derselben. Wenn ein Dritteil der Kirchgemeinden, oder 1000 Stimmberechtigte, oder die Synode eine Revision begehren, so gelangt die Frage, ob sie revidirt werden solle oder nicht, mit dem motivirten Antrag der Synode zur Abstimmung an die Kirchgemeinden, wobei die Mehrheit der Letztern entscheidet.

# 4. Wie ist die neue Kirchenordnung ausgeführt worden und wie hat sie sich im Volke eingelebt?\*)

Wir haben uns die Bestimmungen der politischen Bersfassung über den Amtszwang angeeignet und es daher auch erlebt, daß einzelne Synodalen und Kirchenvorsteher von dem Recht, nach 6jährigem Amtsdienst eine Wiederwahl abzulehnen,

<sup>\*)</sup> Nach der Eröffnungsrede des Synodalpräfidenten den 7. Juli 1884.

Gebrauch machten. Den 22. Januar 1878 fand die erste Bersammlung unsrer neuen Synode statt; wir können also schon von Zurücklegung einer Gjährigen Periode reden. Das ist freilich eine kurze Spanne Zeit, aber sie reicht hin, um uns in sehr vielen Punkten darüber zu orientiren, woran wir mit unserm kirchlichen Grundgesetz sind, äußerlich nämlich.

Von dem Geist, der dieses Gesetz erfüllt, von seinem innern Gehalt und seiner Einwirkung auf das religiöse und kirchliche Leben rede ich heute nicht. Jedenfalls haben sich diejenigen unter uns, die sich von der neuen Ordnung der Dinge, speziell von den Kirchenvorsteherschaften und der gemischten Synode, einen neuen Aufschwung des religiös-kirchlichen Sinnes verssprachen, getäuscht. Es wird uns wohl niemand widersprechen, wenn wir sagen: Nach dieser Richtung liegen die Dinge uns gefähr wie früher, nicht besser, aber auch nicht schlimmer.

Die allgemeinen Bestimmungen mit ihren 3 Artikeln umgrenzen unsere Landeskirche und sprechen von ihrer Selbstständigkeit und ihren Organen. Die Grenzen sind dieselben wie vor 6 Jahren; alle 19 Kirchgemeinden blieben der Landeskirche treu und halsen deren kleine Geldlasten willig tragen. Auch die Selbständigkeit der Landeskirche — natürlich innerhalb der Schranken der Kantonsversassung — blied unangetastet. Kein Attentat von irgend einer Seite, doch stehen wir heute noch mit Katholiken, Methodisten, Baptisten zc. unter der Obersaufsicht des Staates als unter einem Damoklesschwert, nur daß dieses Schwert uns bisanhin kein Grauen einflößen konnte, da das in Aussicht gestellte Geses, welches die Natur und den Umfang des staatlichen Aussichtsrechtes über die Kirche und die Kirchlein regeln soll, noch im dunkeln Schoß der Zukunst liegt und vielleicht nie das Licht dieser Welt erblicken wird.

Wir kommen zum Abschnitt über die Kirchgemeinden (A) und beginnen mit dem Minoritätenartikel. Man hat der engern Kommission, welche die Kirchenordnung entwarf, in der diese beratenden Synode ein Loblieb gesungen wegen der Toleranz und Weitherzigkeit in diesem Artikel, er ist aber trans= rhenanischen Ursprungs, d. h. dem Boden des Kantons Schaffhausen entwachsen. Dort ift das ganze Rirchengeset nach Sjähriger Pendenz in die Brüche gegangen, aus finanziellen Gründen, und weil die Idee absoluter Trennung der Kirche und des Staates im Volke immer mehr Boden verlor, wie man ja auch in Zürich am Staatsfirchentum fest= halten will. Bei uns ist der Minoritätenartikel bis zur Stunde auf dem Papier geblieben. In Beiden scheint die Minorität noch nicht den 6. Teil der Stimmberechtigten zu umfassen, andere Minderheiten innerhalb der Landeskirche von irgend welcher numerischen Bedeutung gibt es nicht, und Seften geben uns nichts an. Für den Minoritätenartifel würden wir übrigens heute noch einstehen, so sehr es uns anderseits freut, daß die Trennung innerhalb der Landesfirche keinen Fortschritt gemacht hat.

Auf die Frage: "Sind Ihnen in den letten Jahren Erklärungen des Austritts aus der Landesfirche und solche des Beitritts, eventuell des Wiederbeitritts zu derselben, eingereicht worden, wie viele und mit welcher Motivirung?" lautete die Antwort von 12 Gemeinden: Nein. In Herisau traten 19 Personen zu irgend einer Sette über; eine andere trat aus, weil sie keine Steuern bezahlen wollte. Von Bühler wird ein Austritt aus sektirerischen Gründen gemeldet. In Speicher hat ein Baptist den Austritt erklärt. Wald führt ebenfalls eine einzige Erklärung dieser Art an, die auch von einem Baptisten ausging. In Beiden find 19 Glieder der Kirchgemeinde aus= getreten, teils Separatisten, teils solche, die noch bem Bereinshaus angehören. In Walzenhausen wurden in den letten 5 Jahren 5 Austrittserklärungen abgegeben, 3, um der Kirchensteuer nach St. Margarethen zu entgehen, und 2 mit Berufung auf § 49 der Bundesverfassung. Dagegen ist dort diesen Frühling eine untreu gewordene Familie wieder beigetreten. Sie sehen also, die erdrückende Mehrheit der Glieder der Landeskirche hält an ihr fest, und diesem Umstande gegenüber verlieren die wenigen Austrittserklärungen fast alle Bedeutung. Nur en passant sei bemerkt, daß nach der letzten Volkszählung die Zahl der Katholiken in unserm Kanton sich im letzten Dezennium von 4,8 auf 7,1% erhöhte, wie in Innerrhoden die Zahl der Protestanten von 1,6 auf 4,3, also fast im gleichen Verhältnis, stieg.

Rekurse an den Kirchenrat oder an die Synode gegen Beschlüsse irgend einer Kirchgemeinde kamen nicht vor.

Art. 6 der Kirchenordnung schreibt die Führung eines Berzeichnisses der firchlich stimmberechtigten Mit= glieder vor. Diefer Forderung find Schönengrund, Grub und Rehetobel bis zur Stunde noch nicht nachgekommen. Rehetobel bemerkt, es sei kein Bedürfnis nach einem solchen Verzeichnis vorhanden. In Trogen dient das Stimmregister der Einwohnergemeinde zugleich als das der Kirchgemeinde. Ob das Stimmregister regelmäßig fortgeführt wird, steht dahin. In Urnäsch wird es alle Jahre durch den Gemeindeschreiber nachgetragen. Reute trägt in dasselbe nur noch die Steuernden ein. Schwellbrunn hat ein Register, es wird aber nicht ge= braucht, was wohl auch in andern Gegenden der Fall sein dürfte. Herisau steht meines Wiffens allein da mit der Gin= führung von Stimmfarten. Diese sind eigentlich eine logische Konsequenz der Stimmregister und mögen in Herisau geradezu notwendig sein, was aber, wie beim Register, in den andern Gemeinden faum zutrifft.

Die Kirchgemeindeversammlungen finden in 10 Gemeinden unmittelbar nach den Verhandlungen der politischen Gemeinde am Sonntag nach der Landsgemeinde, in den andern entweder an diesem oder einem spätern Sonntag im Mai oder immer an einem spätern Sonntag statt. Diese Versammlungen sollen vom jeweiligen Geschäftsführer nach einem von der Kirchgemeinde selbst aufgestellten Reglemente geleitet werden. Solche Reglemente sehlen aber zur Stunde noch in Hundwil, Urnäsch, Stein und Grub, was formell nicht in der Ordnung ist, indessen nicht zu den Verbrechen gegen die Majestät der Kirche gehört. Die Urteile über den Besuch der Kirchgemeinden lauten sehr verschieden. Die Scala steigt von sehr schwach dis gut. Die Durchschnittsnote dürfte mittelmäßig sein. Wolfshalden schäpt die Zahl der Teilnehmer auf 1/6 der Stimmsberechtigten, Reute auf die Hälfte. Wenn von Teusen und Schwellbrunn berichtet wird, die Teilnehmer an der politischen Gemeindeversammlung nehmen auch alle Anteil an den Bershandlungen der Kirchgemeinde, so wird aus andern Gemeinden gemeldet, daß ein Teil der Stimmberechtigten sich vor diesen Verhandlungen aus der Kirche entserne und damit seine kirchsliche Indisserenz an den Tag lege.

Bu den Rechten und Pflichten der Kirchgemeinden gehören nach Art. 7 der Kirchenordnung auch die Aufstellung von Bestimmungen über die Amtspflichten und Besoldungs= verhältnisse der Pfarrer und übrigen Angestellten. Auf die Frage, ob solche Bestimmungen vorhanden seien, sind aus 12 Gemeinden verneinende Antworten eingegangen. Es blieb eben an vielen Orten so ziemlich alles im Alten, nur daß eine Berständigung mit der politischen Gemeinde zu erfolgen hatte in Bezug auf die Besoldung des Megmers, und schon hier stoßen wir auf charakteristische Differenzen, indem diese Be= soldung hier ausschließlich von der Kirchgemeinde, dort ausschließlich von der politischen Gemeinde, an den meisten Orten von beiden gemeinsam aufgebracht wird, von jeder zur Hälfte oder im Verhältnis von 2/3 zu 1/3 2c. Der Meßmergehalt ist außerordentlich verschieden; den geringsten hat Hundwil mit 60 Fr., den größten Teufen mit 1000 Fr., beide mit freier Wohnung. In Teufen ist der Mehmer freilich zugleich Abwart im Dorfschulhause.

Die Organisten werden natürlich überall, wo solche sind, von der Kirchgemeinde besoldet; es sind deren 10; wir haben also 10 Kirchen mit einer Orgel oder einem Harmonium.

Herisau bezahlt dem Organisten 1200 Fr., Speicher 950 Fr., Heiden 604 Fr., Bühler 325 Fr., Urnäsch 300 Fr., Waldstatt und Hundwil 200 Fr., Schönengrund 150 Fr., Wald 130 Fr. und Rehetobel 110 Fr. In Herisau ist die Einwohnergemeinde Eigentümerin und Unterhalterin der Orgel.

Folgende Kirchgemeinden sind bis jest im Falle gewesen, Jahr für Jahr Kirchensteuern zu bekretiren: Herisau 1, Waldstatt 2-21/2, Hundwil 3 (in Zukunft wahrscheinlich 4), Schwellbrunn 2, Schönengrund 3—5, Bühler 1, Wald 3—5, Rehetobel 2, Wolfhalden 11/2-21/2, Grub 21/2-3, Walzenhausen 2 und Reute 3 %00, und zwar nach bem Steuerrobel der politischen Gemeinde, also 12 Gemeinden; nicht jedes Jahr: Heiden 5 mal 1-2% (2% nur 1 mal in Folge einer Orgelreparatur). Speicher blieb nur im Jahr 1881 von der Kirchensteuer verschont, sie beträgt 1%00. Gais erhob eine einzige Steuer im Betrage von 1 %00 anno 1879. Es waren also nur Teufen, Stein und Trogen ohne Rirchenfteuer. Urnäsch stellt eine solche für dieses Jahr in Aussicht. Trogen hätte auch schon in den Steuerapfel beißen muffen, wenn die fleinen Defizite nicht durch die allgemeine Steuerkasse gedeckt würden. Die einzuziehende Rirchensteuer würde dort höchstens 1/8 0/00 betragen.

Die Kirchenordnung erwähnt der Nachsteuern für die Kirchgemeinde nicht. Sie sind aber rechtlich völlig unansechtbar, und es giebt eine Reihe von Kirchgemeinden, welche sie nach dem Maßstab der politischen erheben lassen oder selbst erheben, so Schwellbrunn, Waldstatt, Speicher, Heiden, Wolfhalden, Rente, Wald, Walzenhausen u. a. In Grub werden sie merkwürdiger Weise zu den andern Nachsteuern gelegt und fürs allgemeine verwendet, wenn ich recht berichtet bin. In Schönengrund werden alle Nachsteuern von der politischen Gemeinde ad saccum genommen, aber ein Teil davon von Zeit zu Zeit der Kirchenkasse zugewiesen, so vor 6 Jahren 6000 Fr. In Schwellbrunn, wo der Kirchenpsleger Mitglied

der gemeinderätlichen Teilungskommission ist, geschieht die Ausrechnung mit der Kirchgemeinde durch jene. Es liegt also das Faktum vor, daß der Bezug von Nachsteuern nicht in allen Kirchgemeinden stattfindet, und doch hätten alle ein Recht darauf. Ich komme darauf zurück.

Das gesammte, ben politischen Gemeinden gehörende und von ihnen verwaltete Rirchengut, exflusive den Wert der Pfarrhäuser, Gärten, Waldungen 2c., beträgt nach dem letten Rechnungsabschluß 1,032,382 Fr. 54 Rp., wovon nach der Höhe bes Betrages die Gemeinden in folgender Reihenfolge partizipiren: Teufen mit 111,256 Fr., Gais mit 97,122 Fr. 89 Rp., Trogen mit 92,863 Fr. 99 Rp., Heiben mit 87,450 Fr. 39 Rp., Stein mit 74,845 Fr. 62 Rp., Urnäsch mit 68,278 Fr. 78 Rp., Herisau mit 67,041 Fr. 54 Rp., Speicher mit 58,631 Fr., Rehetobel mit 43,685 Fr. 74 Rp., Grub mit 42,320 Fr. 15 Rp., Schwellbrunn mit 42,007 Fr. 49 Rp., Wolfhalden mit 41,686 Fr., Reute mit 35,657 Fr. 31 Rp., Schönengrund mit 34,820 Fr. 36 Rp., Waldstatt mit 32,735 Fr., Bühler mit 31,315 Fr. 25 Rp., Wald mit 25,699 Fr. 73 Rp., Walzenhausen mit 25,000 Fr. und Hundwil mit 19,865 Fr. 40 Rp. Das ergibt auf die 19 Kirchgemeinden im Durchschnitt ein Kirchengut von 54,335 Fr. Ehre den Gebern und den redlichen, sorgsamen Verwaltern, benen wir diese Fonds zu verdanken haben! In Stein, Trogen und namentlich in Teufen kommen noch Waldungen hinzu. Teufen, Wolfhalben und Waldstatt haben größere und kleinere Orgelfonds. Ein besonderes, nur der Kirchgemeinde angehörendes und von ihr verwaltetes Kirchengut hat einzig und allein Herisau, und zwar im Betrage von 6700 Fr. Wären bort Nachsteuern erhoben und zu bem aus Vermächtnissen geflossenen Separatgut geschlagen worden, so würde dieses schon beträchtlich größer sein. In anderer Weise steht Walzenhausen einzig da. Hier besitzt die politische Gemeinde gar kein Kirchengut, indem jene eine Summe von 25,000 Fr. als eigentliches Kirchengut ausschied, das ganz der Kirchgemeinde angehört, aber doch von der politischen Gemeinde verwaltet wird.

Ich muß mich wundern, daß der Gedanke, in jeder Gemeinde ein unabhängiges Kirchengut zu sammeln, noch so wenig Boden gefagt hat. In Teufen mit seinem 111,256 Fr. betragenden politischen Kirchengut wird man die Notwendigkeit dazu freilich nicht so leicht einsehen, aber fast allen andern Gemeinden läge es nahe, und der Gedanke ließe sich ohne große Mühe verwirklichen. Ich möchte den sehen, der mit der Behauptung auftreten wollte: Auch alles neu, gleichviel wie, gesammelte Kapital gehört nicht der Kirchgemeinde, sondern der politischen und muß von dieser verwaltet werden. Jede Kirchgemeinde hat volle Freiheit, sich ein neues Kirchengut zu sammeln, wozu die politische nichts zu sagen hat, und das kann jede durch Erhebung und Zuwendung von Nachsteuern und durch die Fürsorge, daß Vermächtnisse an die Kirche nicht dem alten, sondern dem neuen Kirchengut zufallen. Daß es immer noch möglich ift, Bergabungen für unsere Kirche zu erhalten, liegt am Tage, aber auch das ist gewiß, daß solche Vergabungen ganz einfach dem alten Kirchen= aut zugeteilt werden. Ich habe auch hierüber angefragt und aus mehreren Gemeinden die Antwort erhalten, man wisse dort nichts von solchen Testaten, die schon längst aufgehört hätten, aber die Mehrheit der Gemeinden giebt die Ausfunft, daß Vermächtnisse ans politische Kirchengut fallen. Nun ift es klar, daß hier der Wille des Testators oder der Hinterlassenen eines Verstorbenen entscheidet, aber eben so klar ist es mir, daß, wo einmal der Grund gelegt ware zu einem besondern Kirchengut, die meisten Vermächtnisse diesem und nicht dem alten zufallen würden. Go fäme jede Rirchgemeinde im Laufe der Jahre allmälig zu einem Kapital, dessen Erträgnisse mit den Zinsen des polititischen Kirchengutes sie ziemlich unabhängig machen würde, wenn nicht die durch die neue Kantons = Verfassung geschaffene verzwickte Finanzlage

unsrer Kirche durch eine neue Kevision beseitigt wird. Diese Kirchenguts- und Vermächtnisfrage hat denn auch eine Kirchenvorsteherschaft lebhaft beschäftigt, und wenn ihr prinzipieller Beschluß, die beiden Punkte beim Kirchenrat und bei der Synode zur Sprache zu bringen, noch nicht zu formeller Ausführung kam, so liegt der Grund hiefür einzig und allein in dem Umstand, daß man wußte, es werde beides vom Sprechenden im heutigen Eröffnungswort berührt und die Sache auf diesem Wege angeregt werden.

Ein anderes Recht und eine andere Pflicht der Kirch= gemeinden ift die Prüfung und Genehmigung der Jahres= rechnung, fowie die Festsetzung des jährlichen Budget. Da dies eine reinliche eigene Dekonomie voraussett, soweit von einem selbständigen Haushalt bei uns die Rede fein kann, fo stellte ich die Frage, ob Art. 7, lit. d der Kirchenordnung wirklich ausgeführt werde. 17 Gemeinden antworteten darauf mit einem runden Ja. Gine Ausnahme bilden nur Teufen, Urnäsch und Stein. In Teufen wird ber Rirchgemeinde weder Rechnung noch Budget vorgelegt; die Rechnung über die Kirchenverwaltung erscheint als erste im Rechnungs= büchlein der politischen Gemeinde, und hinten ist dann noch die Rechnung über die Kirchenkassa. Teufen nimmt also hierin eine gang erzeptionelle Stellung ein; ihm ist wohl in den alten Banden. Urnäsch kennt bis jest kein Budget, die Rechnung wird aber der Kirchgemeinde vorgelegt. Die Kirchenrechnung erscheint in 18 Gemeinden gedruckt, separat ober als Beilage zu den Rechnungen der politischen Gemeinde. In Wolfhalden wird sie einfach an der Kirchgemeindeversammlung vorgelesen.

Sie kennen alle den 5. Artikel der Kantonalverfassung, welcher die Gebäulichkeiten der bisherigen Kirchgemeinden und ihr ganzes Vermögen als Eigentum der Einwohnersgemeinde erklärt, die auch über die Erträgnisse des Kirchensvermögens disponiren kann, freilich mit der Beschränkung,

daß diese in erster Linie für den Unterhalt der Gebäulichfeiten und im weitern zur Bestreitung der firchlichen Bedürfnisse verwendet werden sollen. Infolge dieses Artikels fanden an verschiedenen Orten Abkurungen und Verträge zwischen der politischen und der Kirchgemeinde statt. In Herisau wurden Fr. 67041. 54 Rp. als Kirchengut ausgeschieden, deffen Binsen in erster Linie für den Unterhalt der Rirche, des Turmes, der Glocken, Uhr, Orgel und des Hofes bei der Kirche verwendet werden. Dafür mußte die Kirchgemeinde, auf der bis dahin auch der Unterhalt des Friedhofs geruht hatte, 17½ Juchart Wald im Wert von ca. 20,000 Fr. abtreten und auf jeden Anspruch auf andere Erträgnisse der Gemeinde= güter verzichten. Das ausgeschiedene Kirchengut wurde aber nicht der Kirchgemeinde übergeben, sondern wird von der politischen Gemeinde verwaltet, und diese läßt sich sogar, man höre! von jener einen Mietzins bezahlen, jährlich 500 Fr. für jede Pfarrwohnung, wogegen der politischen Gemeinde der Unterhalt der Pfarrhäuser überbunden worden ist. In Bühler wurde die Bereinbarung getroffen, daß die Baulast der Kirche ganz, die des Pfarrhauses zu 2/3 auf dem Kirchengute ruht, während der Unterhalt des Turmes, der Glocken und des Rirchenplages gang Sache ber politischen Gemeinde ist. Gais wurden der Kirchgemeinde aus dem ansehnlichen Nachsteuerfond 40,000 Fr. zugewendet; dafür mußte sie auf jeden weitern Anspruch auf diesen Fond und auf ihren prächtigen Kirchenwald verzichten. Es ging aber in Gais, wie es unserem Gesandten in Washington gegangen ist, die 40,000 Fr. waren etwas zu niedrig gegriffen. Von Walzenhausen ist bereits berichtet worden, daß die politische Gemeinde 25,000 Fr. als Vermögen der Kirchgemeinde erklärt hat. Auch in Reute foll eine Abfurung stattgefunden haben.

Nichts kennzeichnet bei uns das unnatürliche Verhältnis der Kirchgemeinde zur politischen mehr als die Frage: "Wer besiehlt und wer bezahlt bei Reparaturen der Rirche 2c.?" Sonst gilt: Wer befiehlt, der bezahlt. Bei uns heißt es: Wer nichts zu befehlen hat, der bezahlt, resp. die Kirchgemeinde. Die Kirchgemeinde ist diesfalls ganz à la merci der politischen, die beliebige Reparaturen beschließen kann, wozu die Kirchgemeinde rein nichts zu sagen, die sie einfach zu bezahlen hat, wenn nötig durch Extrasteuern. Aber auch hier sind Frregularitäten da, die ich nicht tadeln, sondern einfach anführen will. In Herisau wird über Reparaturen beid= seitig budgetirt. In Urnäsch wurde bisher alles aus der allgemeinen Steuerkasse bestritten. Stein antwortet auf die Frage: Wer befiehlt und wer bezahlt? Die Kirchenvorsteher= schaft, wozu ich gratulire. Wald: Der Gemeinderat befiehlt und die Gemeindekasse bezahlt, sofern die Binse (des Rirchenauts) nicht hinreichen. Heiden, wo die politische Gemeinde für Erstellung der Kirchenterrasse nebst Treppe 5460 Fr. bezahlte: Die politische Gemeinde befiehlt und bezahlt. So ists auch in Grub, Waldstatt, Hundwil, Schönengrund, Wolfhalden, Walzenhausen und Trogen. In Reute befiehlt und bezahlt die Kirchenvorsteherschaft bei Reparaturen des Pfarrhauses, bei andern der Gemeinderat. Also auch da eine ganze Musterkarte. Nach dem Buchstaben der Kantonsverfassung sollte es überall heißen, was Teufen trot seiner eigenartigen Behandlung der Kirchenrechnung ganz forrett antwortet: Der Gemeinderat befiehlt und die Rirchenkaffe bezahlt. 1881 wurde der Kirchturm in Teufen mit Kupfer gedeckt, was 12762 Fr. kostete; 8000 Fr. davon wurden durch einen Holzschlag in der Kirchenwaldung Steinegg gedeckt. Im ganzen bezog das dortige Bauamt im Jahre 1881 für Reparaturen an Kirche, Turm und Glocken Fr. 15230. 85 Rp. von der Kirchen= pflegschaft. Daß es in der Mehrzahl der Gemeinden anders zugeht, beweist nur, daß man diesen Grundsat für un= billig hält.

Wir kommen zu den Kirchenvorsteherschaften (B), zusammengesetzt aus 13 Mitgliedern in Herisau, aus 7 in 7

und aus 5 in 11 Gemeinden. Es ist auch schon vorgekommen, daß ein Geistlicher nicht in die Synode, aber noch nie, daß er nicht in die Kirchenvorsteherschaft seiner Gemeinde gewählt wurde. In diesem Abschnitt der Kirchenordnung ist das Wichtigste die vorgeschriebene Aufsicht der Kirchenvorsteher über das kirchliche und religiös-sittliche Leben im allgemeinen, über die Amtsführung des Pfarrers und der übrigen Angestellten, den Gottesdienst, die Kinderlehre und den gesammten Unterricht. Der betreffende Artikel ist hie und da ein Dekorationsartikel geblieben; nicht alle Pfarrer finden ein williges Ohr, wenn sie um Mithülfe bei der Aufsicht in Kinderlehre und Unterricht bitten. Man überläßt diese Aufsicht und anderes mehr in der Regel dem Pfarrer. Ein Kollege antwortete mir, die Aufsicht der Kirchenvorsteherschaft sei gar nicht nötig, weil alles in Ordnung sei, ein anderer, er amte wie von Alters her, als das Paradies des neuen Bundes und der Kantonalverfassung noch nicht auf Erden erschienen war. Doch wird auch berichtet, daß Art. 12 und 13 genau ausgeführt werden, daß also auch fleißiger Besuch der Kinderlehre und des Religionsunterrichtes von Seiten der Kirchenvorsteherschaft stattfinde. In Hundwil wird die Kinderlehre abwechselnd von Mitgliedern des Ge= meinderats, der Kirchenvorsteherschaft, der Schulkommission und von Lehrern beaufsichtigt, und in Wolfhalden erhalten die Lehrer nur dann 50 Fr. Entschädigung für Holz, wenn sie sich zum Besuch der Kinderlehre verpflichten. Dort hat die Rirchenvorsteherschaft auch eine kultische Neuerung eingeführt, allerdings nur eine provisorische, nämlich die sitzende Kom= munion, die allgemein befriedigte und wahrscheinlich definitiv eingeführt werden wird\*). Um die Verwaltung des Kirchge= meindearchivs, die den Pfarrern obliegt, scheinen sich die Kirchen= vorsteherschaften in rührender Harmonie wenig oder gar nicht zu fümmern.

<sup>\*)</sup> Ift feither geschehen.

Der Abschnitt C: "Die Pfarrer" giebt nur zu wenigen Bemerkungen Beranlaßung. Art. 14 ist genau beobachtet worden. Kein Bersuch tauchte auf, an eine erledigte Pfarrstelle einen nicht regelrecht geprüften und ordinirten Geistlichen zu berufen. Alle seit der Reorganisation der Landeskirche gewählten Geistlichen sind von der Konkordatsbehörde oder der kantonalen Behörde für wahlfähig erklärt worden. Es sind deren nicht weniger als 13, die HH. Steiger, Ruegg, Graf, Merz, Häny, Thöny, Wachter, Dammann, Herzog, Zellweger, Birnstil, Keller und Genser. Zu schildern, wie die alten und neuen Pfarrer die Verpflichtung, durch Verkündung des göttlichen Wortes, Verwaltung der Sakramente, Unterricht der Jugend, Seelsorge und überhaupt durch Wort und Tat auf Religiosität und Sittlichkeit des Volkes bestmöglich einzuwirken, erfüllt haben, gehört nicht in meinen Rahmen und überstiege meine Kräfte.

Ich berühre noch, daß an die Pflicht, dem Kirchenrat von jeder Erledigung und provisorischen oder definitiven Besetzung einer Pfarrstelle unverzüglich Anzeige zu machen und bei jedem Pfarrwechsel das KirchgemeindesArchiv zu visitiren und dem Kirchenrat über den Befund Bericht zu erstatten, in mehreren Fällen erinnert werden mußte.

Die den Geistlichen zur Führung vorgeschriebenen kirchlichen Register sind überall eingeführt. Sehr angezeigt wäre eine Visitation der gesammten Buchführung und der Verwaltung der Archive, speziell der Sammlung und Registratur aller Erlasse und Publikationen der Kirchgemeinde und Kirchenvorsteherschaft, der Synode und des Kirchenrates, auch eine Visitation der Kinderlehre und des Keligionsunterrichtes, wie solche Inspektionen in andern Kantonen regelmäßig stattfinden.

Auch hier einige Zahlen. Die gegenwärtige fire Besoldung der Geistlichen der Landeskirche beträgt in Heiden 4000 Fr., in Herisau, Teufen und Trogen 3500, in Gais 3300, in Speicher 3200, in Urnäsch, Schwellbrunn, Bühler, Wolfhalden und Walzenhausen 3000, in Grub, Waldstatt und Schönengrund

2800, in Wald und Rehetobel 2600, in Reute und Hundwil 2500 und in Stein 2200. Die durchschnittliche Besoldung beträgt 2850 Fr., eine bescheidene Summe, aber doch eine solche, die sich gegenüber andern Kantonen sehen lassen darf.

Es ist anerkennenswert, daß auch die Gemeinden, welche nicht zu den gut situirten gehören, sich nach dieser Richtung besteutend angestrengt haben. In auffallender Weise steht Stein zurück, und doch gehört es zu denjenigen Gemeinden, welche ein großes Kirchengut haben.

Die Synobe (D). Ueber die Verhandlungen dieses etwas kostspieligen Körpers verweise ich auf Nr. 5 dieses Artikels.\*) Im allgemeinen darf wohl gesagt werden, daß die Synode der in Art. 20 der Kirchenordnung fixirten Aufgabe gerecht geworden ist. Nur vor einem Reglement für die Amtsverwaltung der Geistlichen war ein horror ecclesiasticus et laicus vorhanden, und an Visitationen hat sie sich auch noch nicht gewagt, tropdem der zitirte Artikel solchen ruft. Unsere Sitzungen sind öffentlich, heißt es feierlich in Art. 23, doch übt diese Erklärung in der Regel wenig Anziehungsfraft aus. "Werden die Bestimmungen der Synode über den Religionsunterricht, der bezüglichen Ausführungs= reglemente und der Vorschrift betreffend die Führung der firchlichen Register genau beobachtet?" Antwort: Ja. Nur ein Rollege schrieb: So ziemlich. Von Art. 4 und 6 des Ausführungsreglementes und von der Kompetenz zur Ausschließung vom Stimmrecht ift nur in 2 Fällen Gebrauch gemacht worden.

Der Kirchenrat (E) bestand von Anfang seiner ruhigen Existenz an bis heute aus denselben Personen. Seine Komposition spiegelt die verschiedenen kirchlichen Richtungen in
ungleicher Repräsentanz ab, es ist aber immer ganz friedlich,
und setze ich hinzu, offen und ehrlich im Schoße desselben herund zugegangen. Zu beurteilen, wie der Kirchenrat seine
Pflichten nach Art. 27 erfüllt hat, steht bei Ihnen. Daß

<sup>\*)</sup> Siehe Seite 168.

auch er dem errare humanum est unterworfen ist, haben Sie erfahren. Es freut mich, daß er nie in den Fall kam, Zwistig= keiten zwischen einem Pfarrer und seiner Kirchenvorsteherschaft oder zwischen einer Kirchenvorsteherschaft und der Kirchgemeinde zu vermitteln. Abnahme von Maturitätsprüfungen und Prüfungen solcher Pfarrer, die nicht dem Konfordatsgebiete angehören, waren nicht nötig; zweien solchen Pfarrern wurde auf Grund ihrer Zeugnisse und praktischen Tätigkeit die Wahlfähigkeit erteilt, den Hrn. Dammann in Urnäsch und Thony in Balzenhausen. Da ist der Kirchenrat immer liberal verfahren. Er fonnte 5 Studirende der Theologie der Konfordatsprüfungs= Behörde zur Zulassung zu den Prüfungen empfehlen und erlebte die Ordination zweier Kandidaten, der Söhne zweier seiner Mitglieder, der Hrn. Albert Kind von Chur und Her= mann Beim von Gais. Bu einer periodischen Berichterstattung über das religiös = sittliche Leben in den Kirchgemeinden ist es noch nicht gefommen. Gine solche Berichterstattung wäre freilich schwierig — ich weiß das aus Erfahrung — aber nüplich und zeitgemäß, vorausgesett, daß sie mit Takt an die Hand genommen und durchgeführt würde.

Die Schlußbestimmung der Kirchenordnung über Revision derselben ist glücklicher Weise auch auf dem Papier geblieben. Weder 1/3 der Kirchgemeinden, noch 1000 Stimmberechtigte, noch die Synode selbst haben je eine Revision begehrt. das sagen, man sei mit der neuen Ordnung der Dinge überall einverstanden, die Kirchenordnung sei in Fleisch und Blut des Volkes übergegangen und dieses habe sich so recht in jene Nein. Wir sind weit davon entfernt. Damit hineingelebt? fomme ich zum Schluß, resp. zur Antwort auf die eingangs aufgeworfene Frage. Die Kirchenordnung ist in vielen wesentlichen Punkten durchgeführt, aber noch nicht in allen ihren Teilen. Namentlich ist die Stellung der Kirchge= meinden zu den politischen in oeconomicis nichts weniger als geregelt; es herrscht hier, wie Sie gesehen haben, eine große Willfür. Es ist angezeigt, daß die Kirchgemeinden das Ziel möglichster Selbständigkeit gerade nach dieser Richtung sest ins Auge fassen und konsequent verfolgen. Daß die neue Kirchensordnung, von der man doch behaupten darf, sie sei den gesgebenen Umständen angepaßt, populär sei, kann nicht gesagt werden. Die durch die kantonale Verfassung hervorgerusene Zweispurigkeit von politischen und kirchlichen Gemeindeversammslungen, von Gemeinderäten und Kirchenvorsteherschaften will dem Volke heute noch nicht recht einleuchten, und die doch nur halb durchgeführte Trennung von Kirche und Staat muß mehr auf theoretische, von der damaligen radikalen Zeitströmung getragene Anschauungen als auf reelle Bedürsnisse zurückgessihrt werden. Der Zeiger der Zeit weist nicht mehr auf diese Trennung hin.

## 5. Aus den bisherigen Verhandlungen der neuen Synode. 1878—1885.

Nach der Annahme der neuen Kirchenordnung durch die 19 Gemeinden fand die erste Synode der reorganisirten Landestirche den 22. Januar 1878 in Herisau statt; ihr folgten die Synoden vom 1. Juli 1878 in Trogen, vom 16. Juni 1879 in Herisau, vom 3. Juni 1880 in Heiden, vom 20. Juni 1881 in Herisau, vom 29. Juni 1682 in Trogen, vom 14. Juni 1883 in Herisau, vom 7. Juli 1884 in Teusen und vom 6. Juli 1885 in Trogen.

Der Besuch aller dieser Synoden war ein sehr erfreulicher, nicht von Seite des Publikums, wohl aber von Seite der Mitglieder.

Die Motion, die Synode nur alle 2 Jahre einzuberufen, wurde zunächst erheblich erklärt, schließlich aber abgelehnt.

Jede Synode wurde von Dekan Heim mit einer längern oder kürzern Rede eröffnet und so der alte Synodalbericht in anderer Form und reduzirter Weise in die neue Zeit hinübersgenommen.

Das Bureau wurde in der ersten Synode wie folgt bestellt: Dekan Heim, Präsident, Regierungsrat, später Landsammann und Nationalrat Sonderegger, Vizepräsident, Pfarrer Usteri, Aktuar, Katsschreiber Engwiller und Oberstlieutenant Signer, Stimmenzähler. In der Folge trat bei Neubestellung des Bureau je auf ein Jahr nur die Aenderung ein, daß die Synode des Jahres 1879 Pfarrer Beyring in Trogen zum Aktuar und die des Jahres 1885 Nationalrat Sonderse gger zum Präsidenten ernannte, lezteres auf bestimmtes Besgehren des bisherigen.

Noch fester blieb der Personalbestand des Kirchenrates, der bisher immer aus denselben Mitgliedern bestellt wurde, nämlich aus Dekan Heim, Präsident, Nationalrat Sons deregger, Vizepräsident, Pfarrer Kind, alt Nationalrat Tanner und Ratsschreiber Engwiller. Lezterer funktionirte als Aktuar von 1878 bis 1880, von 1880 bis heute Pfarrer Kind. Der Kirchenrat wählte den Kassier aus seiner Mitte und bezeichnete als solchen alt Nationalrat Tanner, der bis heute in dieser Eigenschaft gewirft hat.

Viermal war die Synode im Fall, in die Wahl eines Mitglieds der theologischen Konkordatsprüfungsbehörde und seines Suppleanten einzutreten, 1878, 1880, 1883 und 1885. Als Mitglied wurde gewählt und bestätigt Dekan Heim, als Suppleant Herr Pfarrer Kind.

Nur einmal bestellte die Synode eine Spezialkommission aus ihrer Mitte, zur Prüfung einer finanziellen Angelegenheit, sonst war und blieb der Kirchenrat ihre Vertrauensbehörde.

Im Namen der zur Vorberatung der neuen Kirchenordnung ernannten engern Kommission legte Dekan Heim der ersten Synode (1878) ein Geschäftsreglement vor, das sie mit einigen Modifikationen annahm und seither unverändert beibehielt. Die einschneidendste Modifikation des Entwurfs war die Streichung des vorgeschlagenen Synodalgottesdienstes, während das Gebet zu Anfang der Synode gerettet wurde. Dieses Reglement schreibt den Mitgliedern dunkle Aleidung vor. Der Erste und Einzige, der gegen diese Vorschrift sün= digte, war ein Geistlicher.

Die Synobe hatte sich zunächst mit Ausführung der Kirchenordnung nach verschiedenen Seiten zu befassen. Das Erste waren Bestimmungen über die Ordination. Die Staatsfirche hatte ein ganz detaillirtes Ordinationsreglement aufgestellt, das die Handlung aufs genaueste regulirte und worin der Degen des weltlichen Präsidenten nicht fehlte. Die neue Synode begnügte sich mit folgenden vier Paragraphen:

§ 1. Die Ordination findet jeweilen in der Kirche statt und ist mit einem öffentlichen Gottesdienste verbunden. Mitalieder des Kirchenrats haben derselben beizuwohnen. § 2. Der Ordinator wird in jedem einzelnen Falle vom Kirchenrat bezeichnet. § 3. Der Ordinand hat eine Predigt über einen von ihm selbst gewählten Text zu halten und nach der Ansprache des Ordinators folgendes Gelübde abzulegen: "Ich gelobe, das Wort Gottes gemäß der h. Schrift des alten und neuen Testamentes im Geiste der evangelisch= reformirten Rirche zu lehren, zu verkünden und demfelben gemäß zu leben". § 4. Nach Ab= legung des Gelübdes erteilt der Ordinator dem Betreffenden die Vollmacht zur Verkündigung des göttlichen Worts, zur Unterweisung der Jugend in der christlichen Lehre, zur Ber= waltung der Saframente und zu firchlicher Einsegnung der Ehen, und schließt die Handlung mit Gebet. Das Gelübde ist das der frühern Staatsfirche.

Die Synode hatte die Besugnis erhalten, über Dauer und Umfang des Religionsunterrichtes bindende Beschlüsse zu fassen. Den 1. Juli 1878 stellte sie nach einer sehr lebhaften Diskussion über die bezügliche Borlage des Kirchenrats in 16 § die ersten bezüglichen Bestimmungen über die Kinderlehren, den Präparanden= und Konsirmanden= unterricht auf. Sie verpflichtete alle unterweisungsfähigen Kinder zum Besuch derselben und die Kirchenvorsteherschaften zum Einschreiten gegen unentschuldigte Versäumnisse, sowie gegen unwürdiges oder unsittliches Betragen, mahrte aber den Eltern das Recht, ihre Kinder auch durch einen andern ordi= nirten Geistlichen der evangelisch = reformirten Kirche als den Ortspfarrer unterweisen zu lassen. Ueber die Kinderlehren wurde festgesett, daß sie für die Jugend vom zurückgelegten 12. Altersjahr bis zur Konfirmation bestimmt seien; wo die Verhältnisse es gestatten, sind auch schon die Kinder vom 10. Jahre an zuzulassen. Zweck der Kinderlehren ist erbauliche Erklärung ausgewählten religiösen Lesestoffs und Pflege des Kirchengesangs. Die Pfarrer haben den Besuch derselben genau zu kontroliren und darüber, wie über den Besuch des Präparanden= und Konfirmandenunterrichts der Kirchenvor= steherschaft, halbjährlich Bericht zu erstatten. Für gehörige Beaufsichtigung der Jugend in den Kinderlehren haben die Kirchenvorsteherschaften zu sorgen. Dem Präparandenunter= richt, der die Jugend in die Kenntnis der h. Schrift einzuführen hat, sollen wenigstens 40 Stunden gewidmet werden. Die Aufnahme in den Konfirmandenunterricht darf in der Regel nicht vor dem zurückgelegten 15. Altersjahr stattfinden. Er umfaßt die driftliche Glaubens= und Sittenlehre, sowie die wichtigsten konfessionellen Unterscheidungslehren, und es find auf ihn wenigstens 60 Stunden zu verwenden.

Mit großer Mehrheit lehnte die Synode den Antrag, die ganze Organisation des Religionsunterrichtes den Gemeinden zu überlassen, ab.

Mit obigen "Bestimmungen über den Religionsunterricht" war zwar ein sester, wenn auch nicht ausgedehnter Boden gewonnen, aber sie genügten doch nicht. Der Kirchenrat legte der Synode 1881 ein "Ausführungsreglement" zu einheitlicher Behandlung der Absenzen u. s. w. vor. Die Synode regelte diese Materie wie folgt. Nach 3 unentschuldigten Bersäumnissen der Kinderlehre im Laufe eines Halbjahrs und nach

- 4 solchen Versäumnissen im Präparanden= und Konfirmanden= unterricht tritt Warnung ein; nach weitern 2 unentschuldigten Absenzen erfolgt Anzeige an die Kirchenvorsteherschaft, worauf deren Präsident den betreffenden Vater oder dessen Stellver= treter vor sich zitirt und ihm angemessene Ermahnung erteilt. Wenn ein Kind in einem Halbjahr die Kinderlehre 5 mal ohne Entschuldigung verfäumt hat, so erfolgt im folgenden Semester schon nach 2 Absenzen Anzeige an die Kirchenvorsteherschaft und Zitation vor das Präsidium derselben. fortbauernder Nachlässigfeit fann bas betreffende Kind angehalten werden, den Präparandenunterricht ein weiteres Jahr zu besuchen, bevor es in den Konfirmandenunterricht aufge= nommen wird. Im Unterricht für Präparanden und Konfir= manden kann die Kirchenvorsteherschaft bei mehr als 6 Absenzen Verlängerung der Unterrichtszeit um ein Jahr eintreten lassen, ebenso bei unwürdigem oder unsittlichem Betragen. Eine Motion des Hrn. Pfr. Graf (1884), den Kirchenrat zu beauf= tragen, über den Stand des firchlichen Religionsunterrichtes in unserm Kanton Untersuchungen anzustellen, darüber Bericht zu erstatten und der Synode allfällige bezügliche Anträge im Sinne der Vermehrung des Unterrichtes vorzulegen, wurde angenom= men. Der Kirchenrat schlug dann 1885 vor:
- 1. Die Landesschulkommission auf einige durch die Untersuchung zu Tage geförderte Mängel bei Erteilung des Relisgionsunterrichtes in der Primarschule ausmerksam zu machen und sie zu ersuchen, die Aufnahme desselben in den Lehrplan der Uebungsschule nochmals in Erwägung zu ziehen.
- 2. Wenn Letteres nicht möglich sein sollte, so sei § 9 der Bestimmungen über den Religionsunterricht dahin abzusändern, daß dem Präparandenunterricht 60 bis 80 Stunden gewidmet werden sollen, in der Meinung, daß diese auf zwei Jahre zu verteilen seien.
- 3. Die Pfarrer werden eingeladen, für die aus der Primarschule ausgetretene Jugend, die den Präparandenunter=

richt noch nicht besucht, eventuell freiwillige Religionsstunden einzuführen.

Hierüber lebhafte Diskussion in der Synode von 1885, die dann den Kirchenrat mit weitern Erhebungen bei den Kirchensvorsteherschaften und einem Referat darüber beauftragte. An der Synode des Jahres 1886 soll die Sache wieder besprochen werden.

Bur Ausführung des Art. 17 der Kirchenordnung waren Borschriften nötig über die Führung der neu zu erstel= lenden firchlichen Register. Hatten die Beistlichen vor Ginführung des Bundesgesetzes betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und der Che nicht weniger als 10 pfarramtliche Bücher "genau und forgfältig" zu führen und war diese Buchführung früher bis ins Ginzelne regle= mentirt, so schrieb die neue Synode auf Grund der Rirchenordnung nur 4 Register vor: ein Tauf=, ein Konfirmanden=, ein Trauungs= und ein Beerdigungsregister, nur für die in den Kirchgemeinden vorgenommenen firchlichen Handlungen, und begnügte sich mit vier furzen Paragraphen. betreffenden Vorschriften beobachtet worden sind und werden, und wie es mit der Verwaltung der Pfarrarchive steht, wird die leztes Jahr beschlossene Inspektion zeigen. Die einfache Berichterstattung über den Befund des Pfarrarchivs bei eingetretenem Pfarrwechsel genügt nicht. Mit Lieferung der Register und Scheinformulare wurde eine Buchhandlung im Lande betraut und mit dieser ein förmlicher Vertrag abgeschlossen. Nach Art. 20 der Kirchenordnung hat die Synode auch die Befugnis, ein Reglement aufzustellen für die Amtsverwal= tung der Geistlichen. Der Kirchenrat war 1878 beauftragt worden, ein solches Reglement zu entwerfen und der Synode vorzulegen, was im folgenden Jahr geschah. Entwurf des Kirchenrats berührte in Kürze die Predigt, die Berwaltung der Sakramente, die Kinderlehre, den Praparanden= und Konfirmandenunterricht, die Konfirmation, die kirch= liche Trauung und Beerdigung, die Seelsorge, die Führung der kirchlichen Register und die Verwaltung des Kirchgemeinde= archivs, war aber zum Teil nur eine Zusammenstellung früherer Beschlüsse, so über den firchlichen Unterricht, und enthielt nur ein Minimum von die Amtsverwaltung regulirenden Bestimmungen. Dennoch stieß er auf starken Wider= spruch. Als ganz unnötig wurde die Mahnung bei I, Predigt, angesehen, daß die Pfarrer dieser die größte Aufmerksamkeit schenken und sich sorgfältig und gewissenhaft darauf vorbereiten sollen. Andere stießen sich an der Bestimmung bei II, Berwaltung der Sakramente, welche an der trinitarischen Taufform und dem trinitarischen Konfirmationsgelübde festhielt. Man witterte erschreckliche Dinge hinter dem unschuldigen Reglement, und all' das brachte es zu Falle. Auch die durchaus zeitgemäßen Bestimmungen über VI, die Verwaltung des Kirchgemeindearchivs, und X, die Stellvertretung der Geistlichen, fielen mit dem Ganzen, und die Synode nahm den dem Kirchenrat er= teilten Auftrag, ein besonderes Reglement über die Amts= verwaltung der Geistlichen auszuarbeiten, förmlich zurück.

In fultischer Beziehung erhob die Synode den Antrag des Kirchenrats, den Kirchgemeinden zu empfehlen, es sei in denjenigen Jahren, in welchen der Stephanstag auf einen Dienstag ober Samstag fällt, die zweite Weihnachts= kommunion auf den dem eigentlichen Festtag zunächst liegenden Sonntag zu verlegen, einstimmig zum Beschluß, der auch von den Kirchgemeinden ohne Ausnahme genehmigt wurde und dadurch bindende Kraft erhielt. Dagegen wurde die zuerst von Pfr. Lut, bann von Pfr. Zellweger gestellte Motion, den Kirchenrat einzuladen, die Frage zu prüfen, ob nicht zwischen Pfingsten und Weihnacht noch ein Kommunionstag festgesetzt werden sollte (am Bettag oder am Sonntag vorher oder nachher), zwei mal, 1880 und 1883, für nicht erheblich erklärt, bis diese Frage, zugleich mit der Einführung der sigenden Abendmahlsfeier, vom Konvent der Geistlichen aufs neue angeregt und 1885 dem Kirchenrat zu näherer Prüfung und

Begutachtung überwiesen wurde. — Der Kirchenrat hatte 1885 der Synode die Anregung der schweizerischen reformirten Predigergesellschaft auf Anordnung einer jährlichen Missionspredigt mit Kollekte für die Mission in dem Sinne empfohlen, daß die Kirchenvorsteherschaften einzuladen seien, in ihren Gemein= den einen Sonntag zu bestimmen, an dem eine Missionspredigt gehalten und eine Kollekte für die Mission veranstaltet werde. Dieser Antrag wurde von der Synode fast einstimmig zum Beschluß erhoben, aber nur mit einer Stimme Mehrheit das Amendement angenommen, wenn möglich den dritten Advents= sonntag als Missionssonntag zu bestimmen. Ueber bas Ergebnis dieses Antrages bei den Kirchenvorsteherschaften zu berichten, ist die Aufgabe des nächsten Jahres. — Ein die Frage betreffender Antrag, ob der Ostermontag als ein kirchlicher Festtag anzusehen, resp. ob das Tanzen auch an diesem Tage verboten sei, wurde nur annonzirt, aber nicht wirklich gestellt.

Eine peripherische, aber doch einschneidende Angelegenheit war von Anfang an die Steuerfrage. Schon 1880 hatte der Kirchenrat einheitliche Bestimmungen über die Kirchenssteuern vorgeschlagen, in Bezug auf welche sehr ungleich versfahren wurde. Er hatte beantragt:

- 1) Die Bevormundeten sind an ihrem Wohnorte zu besteuern.
- 2) Liegenschaften, deren Eigentümer außer der Gemeinde oder dem Kanton wohnen, unterliegen keiner Besteuerung für kirchliche Zwecke, mit Vorbehalt der Anwendung des Gegenrechts gegenüber Angehörigen solcher Kantone, in denen nach entgegengesetztem Grundsatz verfahren wird.
- 3) Korporationen und Aftiengesellschaften werden für kirchliche Zwecke ebenfalls nicht besteuert.

Diese sehr liberalen Anträge wurden 1880 noch zurückgewiesen, freilich mit kleiner Mehrheit, und der Kirchenrat nicht einmal eingeladen, zu gelegener Zeit eine neue Vorlage zu einheitlicher Behandlung der Sache einzubringen, so heikel schien die Sache zu sein. Sie ruhte indessen nicht und mußte ihre Erledigung im Sinn und Geist der kirchenrätlichen Borschläge sinden. Die Kirchenvorsteherschaft in Walzenhausen brachte sie wieder in Fluß, und der Kirchenrat stellte 1882 den Antrag, die Synode wolle, wenn möglich, das Steuerswesen für unsere Landeskirche einheitlich gestalten und zu diesem Zwecke eine besondere Kommission aus ihrer Mitte ernennen, welche die ganze Angelegenheit allseitig zu prüsen und Borschläge zu hinterbringen hätte, was denn auch mit allen Stimmen gegen eine beschlossen wurde. Diese Kommission ad hoc wurde bestellt aus den Herren Regierungsrat Altherr, alt Nationalrat Tanner, Kantonsrat Schieß, Hauptmann Diem und alt Statthalter Kellenberger. Sie einigte sich auf den einzigen Vorschlag:

Die Synode wolle beschließen: "Kirchgenoffen, Bevormundete inbegriffen, haben die Rirchensteuer an ihrem Wohnorte zu entrichten", wobei die Kommission die Meinung hatte, daß ein Kirchgenosse sein ganzes Vermögen, auch wenn es in Liegenschaften in einer andern Gemeinde bestände, am Wohnort zu versteuern habe und daß Aftiengesellschaften und Korporationen nicht zu besteuern seien. Mit großer Mehrheit wurde der Antrag der Kommission unverändert angenommen und jede Erweiterung und Amendirung desselben zurückgewiesen, nur die nicht, daß dieser Beschluß den Kirchgemeinden zur Abstimmung vorzulegen sei. Gin Jahr später konnte der Synode berichtet werden, daß die Abstim= mung mit Ausnahme von Stein und Hundwil in allen Kirch= gemeinden stattgefunden und die große Mehrheit der Kirchge= meinden zugestimmt habe. Die Synode erklärte daher 1884 den Grundsat, daß Kirchgenossen (Bevormundete inbegriffen), die Kirchensteuer am Wohnort zu entrichten haben, als gültig für die ganze Landeskirche.

Da wir gerade einen Geldpunkt berührt haben, so fügen wir hier bei, daß der Kirchenrat jeder Synode vorschriftsgemäß

bie geprüfte, von alt Nationalrat Tanner ausgestellte Jahreszrechnung vorlegte und daß alle diese Rechnungen, wie der jeweilige, von den Herren Aftuaren Engwiller und Kind abzgefaßte aussührliche Amtsbericht des Kirchenrates von der Synode einstimmig genehmigt wurden. Auf die Kirchgemeinden waren nach der Jahl ihrer Synodalen zu repartiren 1877/78: Fr. 1437. 30 Kp.; 1878/79: Fr. 1191; 1879/80: Fr. 1126. 7 Kp.; 1880/81: Fr. 1037. 35 Kp.; 1881/82: Fr. 1356. 80 Kp.; 1882/83: Fr. 1412. 41 Kp.; 1883/84: Fr. 1215. 13 Kp. und 1884/85: Fr. 1416. 25 Kp., durchschnittlich jährzlich Fr. 1271. 54 Kp.

Die ökonomische Stellung der Kirchgemeinden zu den politischen berührte eine Motion der Kirchenvorsteherschaft von Teusen, es möchte die Synode in Beratung ziehen, ob nicht zur Förderung der kirchlichen Interessen auf eine Aenderung des Art. 5 der Kantonsversassung in dem Sinne hingearbeitet werden sollte, daß in Zukunft über die Berwendung der Erträgnisse des Kirchenvermögens nicht mehr die Einwohners, sondern die Kirchgemeinde entscheide. Diese Motion wurde (1880) abgelehnt, dagegen der Antrag, sie wieder aufzunehmen, sobald andere Gemeinden sich ihr anschließen sollten, angenommen. Bis heute blieb die Anregung isolirt, wohl nicht, weil man in andern Gemeinden sachlich gar nicht damit einverstanden wäre, sondern weil sie vor die Landsgemeinde gebracht werden müßte und eine Versasssungsrevision nach so kurzer Zeit nicht rätlich erscheint.

Einer Interpretation bedurfte Art. 18 der Kirchensordnung. Es war streitig geworden, ob die Abgeordneten in die Synode auf Grund der Einwohner oder der protesstantischen Bevölkerung zu wählen seien. Veranlaßt durch die Volkszählung im Jahr 1881 hatte der Kirchenrat in Festshaltung der Basis der Einwohnerzahl die Gemeinden Herisau, Waldstatt, Speicher, Grub und Heiden aufgefordert, die Zahl der Synodalen entsprechend zu vermehren, wogegen Speicher

Widerspruch erhob, da die evangelische Bevölkerung entscheidend sei. Die Synobe stand zuerst zum Kirchenrat, ber Speicher und Waldstatt zur Vornahme der rückständigen Wahlen verpflichten wollte, nahm aber boch eine Motion bes herrn Dr. Rürsteiner an, den Kirchenrat mit der Prüfung der Frage zu beauftragen, ob das bisherige Prinzip der Synodalvertre= tung auf Grund ber Wohnbevölkerung als richtig anzusehen sei ober ob es nicht angezeigt erscheine, daß entsprechend dem konfessionellen Charafter der Kirchgemeinden auch ein dem= felben mehr adäquater Vertretungsmodus hergestellt werde, und als der Kirchenrat selbst nach neuer Prüfung der Sache 1882 mit dem Vorschlag einkam, es sei Art. 18 der Kirchenordnung dahin zu interpretiren, daß auf je 1000 Seelen der protestantischen Bevölkerung der Wohngemeinden und darunter ein Abgeordneter 2c. zu mählen sei, murde dieser Borschlag mit großer Mehrheit angenommen. Es war übersehen worden, daß schon die engere Kommission der konstituirenden Bersammlung der Abgeordneten diesen lettern Grundsat angenommen und schon einmal angewendet hatte. Seit 1883 erfolgten die Synodalwahlen regelmäßig überall nach diesem Modus.

In Bezug auf das Stimmrecht hatte der Kirchenrat in Vollziehung eines Auftrags der Synode (1880) eine Ersgänzung der Bestimmungen über den Religionsunterricht (1878) durch Aufstellung folgender Strafbestimmungen für die Renitenzfälle vorgeschlagen:

1. Die Ausübung des aktiven Stimmrechts an den Kirchsgemeindeversammlungen ist an die geschehene Konfirmation geknüpft. 2. Beharrliche Weigerung eines Vaters oder dessen Stellvertreters, seine Kinder in die Kinderlehre oder in den pfarramtlichen Religionsunterricht zu schicken, zieht für denselben den Verlust des Stimmrechts in der Landeskirche nach sich, was ihm durch die Kirchenvorsteherschaft zur Kenntnis zu bringen ist.

Nachdem diese Ergänzungsvorschläge zu nochmaliger Erswägung an den Kirchenrat zurückgewiesen worden waren (1881), ließ er Ziffer 1 fallen, hielt aber in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Abgeordneten der evangelischen Kirchensbehörden der Schweiz an Ziffer 2 fest, und zwar als Ergänzung zu Art. 4 und 6 der Kirchenordnung. Troß konstitutionellen Bedenken wurde der Antrag sub Ziffer 2 mit großer Mehrheit angenommen, aber ins Ausführungsreglement verwiesen.

Auf den Antrag des Kirchenrates beschloß die Synode 1880 Fortbeteiligung an dem Werke der Bibelübersetzungsrevision, über deren Fortgang im Amtsbericht referirt wurde, so oft sich Gelegenheit dazu darbot, und 1881 hieß sie den Beschluß des Kirchenrates gut, die im gleichen Jahre zum ersten male versammelt gewesene interkantonale Konferenz von Abgeordneten der schweizerischen evangelischen Kirchenbehörden zu beschicken und sich auch ferner bei dieser Konferenz vertreten zu lassen. Auch über diese Konferenz wurde der Synode regelmäßig rapportirt, ebenso alle Jahre über das Ergebnis der Prüfungen und Verhandlungen der theologischen Konkordatsprüfungsbehörde.

Dagegen lehnte die Synode die Beteiligung am Werk des protestantisch-kirchlichen Hülfsvereins ab.

Alle drei Jahre soll ein Bericht über die Synodalverhandlungen durch den Druck veröffentlicht werden. Beschluß der Synode von 1883.

Vorstehende Publikation umfaßt die ersten acht Jahre.